

Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Kurzzusammenfassung

Menschen ohne Symptome einer Covid-19-Infektion konnten sich bislang nicht auf Kosten der Krankenkasse testen lassen. Um diese Lücke zu schließen und umfangreiche Testungen zu ermöglichen, wurde das Bundesministerium für Gesundheit mit dem [Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung](#) ermächtigt, die Kostenübernahme für Testungen auch ohne das Vorliegen von Symptomen für bestimmte Personengruppen vorzusehen. Die entsprechende [Verordnung](#) ist am 9. Juni 2020 veröffentlicht worden und rückwirkend zum 14. Mai 2020 in Kraft getreten. Sie sieht erweiterte Testmöglichkeiten auf Kosten des Gesundheitsfonds insbesondere auch für Menschen mit Behinderung vor. Voraussetzung ist aber immer eine entsprechende Veranlassung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD). Mit Wirkung zum 1. August 2020 wurden die Vorgaben nochmals geändert.

1. Präventive Testungen in Einrichtungen

Präventive Testungen - ohne dass eine Covid-19-Infektion aufgetreten ist - können für die folgenden Einrichtungen und Dienste veranlasst werden:

- voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, wie bspw. Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Tagesförderstätten oder Pflegeheime,
- ambulante Pflegedienste,
- ambulante Dienste der Eingliederungshilfe,
- Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Sozialgesetzbuch (SGB) XI.

Hat der ÖDG die Testung veranlasst, werden die Kosten für alle in der Einrichtung oder von dem Dienst betreuten Menschen übernommen. Gleiches gilt für Personen, die dort tätig sind. Hinsichtlich der Häufigkeit der möglichen Testungen wird allerdings unterschieden. Während sich das Personal bei Aufnahme der Tätigkeit und danach regelmäßig, bis zu alle zwei Wochen, testen lassen kann, ist dies für die betreuten Menschen nicht möglich. Vorgesehen ist lediglich die Testung vor der Aufnahme mit

einer Wiederholungsmöglichkeit. Im Übrigen erfolgen nur stichprobenartige Tests. Auch hier wieder mit einer Wiederholungsmöglichkeit, bspw. nach Ablauf der Inkubationszeit.

Neben den genannten Fällen, die für Menschen mit Behinderung besonders relevant sind, sieht die Verordnung präventive Testung auch in weiteren Fällen vor. So kann der ÖGD bspw. veranlassen, dass Menschen, die im Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung ambulant operiert werden sollen, vorher getestet werden. Gleiches gilt für Personen, die nach einem stationären Aufenthalt wieder ambulant durch Dienste der Pflege oder der Eingliederungshilfe betreut werden. Darüber hinaus kann die stichprobenartige Testung von Patient*innen im Krankenhaus veranlasst werden. Schließlich können sich, alle Personen, die in Krankenhäusern oder Dialyseeinrichtungen tätig sind, regelmäßig, bis zu alle zwei Wochen testen lassen, wenn eine entsprechende Veranlassung des ÖGD vorliegt.

Mit Wirkung zum 1. August 2020 wurden die Vorgaben nochmals geändert. Der ÖGD kann präventive Testungen nun auch für Menschen veranlassen, die in eine Rehabilitationseinrichtung aufgenommen werden (inkl. einer Wiederholungsmöglichkeit). Für das in diesen Einrichtungen tätige Personal kann eine Testung bei Tätigkeitsbeginn und danach regelmäßig, bis zu alle zwei Wochen, erfolgen. Daneben kann der ÖGD jetzt Testungen von Reiserückkehrern innerhalb von 72 Stunden nach ihrer Einreise veranlassen.

2. Testung bei Ausbrüchen in Einrichtungen

Testungen bei Auftreten einer Covid-19 Infektion können für die folgenden Einrichtungen veranlasst werden:

- voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, wie bspw. Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Tagesförderstätten oder Pflegeheime,
- ambulante Pflegedienste,
- ambulante Dienste der Eingliederungshilfe,
- Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI,
- Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie bspw. Kitas, Schulen, Kinderheime und Ferienlager,
- Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG, wie bspw. Krankenhäuser, und Arztpraxen,

- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch. Eine vollständige Aufzählung kann den [§§ 23 Absatz 3 Satz 1](#), [36 Absatz 1 und 2](#) und [33 IfSG](#) entnommen werden.

Bei entsprechender Veranlassung des ÖGD besteht ein Anspruch auf die Testung mit einmaliger Wiederholungsmöglichkeit, bspw. nach Ablauf der Inkubationszeit, für alle in den jeweiligen Einrichtungen betreuten, beschäftigten oder anwesenden Personen, auch wenn sie selbst keine Symptome haben.

3. Testung von Kontaktpersonen

Schließlich können sich alle Menschen, die engen Kontakt zu einer infizierten Person hatten, bis zu zweimal auf Kosten des Gesundheitsfonds testen lassen, wenn der ÖGD dies veranlasst. Ein enger Kontakt liegt vor, wenn:

- er mindestens 15 Minuten andauerte,
- ein direkter Kontakt zu Körperflüssigkeiten der anderen Person bestand,
- die Personen in dem gleichen Haushalt leben,
- Ein tatsächliches Betreuungs- Pflege- oder Behandlungsverhältnis zwischen den Personen besteht und die Leistung in der Häuslichkeit einer der beteiligten Personen erbracht wird.

Die Verordnung tritt außer Kraft, wenn der Bundestag die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des IfSG wieder aufhebt, spätestens jedoch am 31.03.2021

Wichtig: Sind die zuvor beschriebenen Voraussetzungen erfüllt, werden die Kosten auch für Privatversicherte oder Menschen ohne Krankenversicherung übernommen.

Hinweis: Der ÖGD wird auf Bundesebene unter anderem vom Bundesgesundheitsministerium, den Bundesbehörden, dem Robert Koch Institut und dem Paul Ehrlich Institut wahrgenommen. Auf Länderebene sind die Gesundheitsministerien der Länder und die Landesämter zuständig und auf kommunaler Ebene die Gesundheitsämter. Die Verordnung sieht vor, dass die Länder auf Landesebene eigenständig regeln können, durch wen genau die Testungen veranlasst werden müssen. Dies könnten bspw. die Gesundheitsämter sein.

Stand: 01.08.2020